

5405/AB
Bundesministerium vom 16.04.2021 zu 5403/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.122.853

Wien, 16. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5403/J vom 16. Februar 2021 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend wird angemerkt, dass die Ermittlung der im Folgenden dargestellten Zahlen zu den Verständigungsverfahren (VV) auf den seitens der OECD im Rahmen von BEPS-Aktionspunkt 14 entwickelten Vorgaben zur Zählweise von VV basiert. Die Mitgliedstaaten des Inclusive-Frameworks (IF) haben sich dazu verpflichtet, jährlich Statistiken zu bestimmten Ereignissen im Zusammenhang mit VV zu erstellen und an die OECD zu übermitteln. Diese Statistiken werden seit 2016 jährlich von der OECD auf deren Webseite öffentlich zugänglich publiziert. Die VV-Statistiken dienen der OECD als Basis für Empfehlungen, die im Rahmen von „Peer-Reviews“ (Länderüberprüfungen) abgegeben werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Vorgaben der OECD vorsehen, VV zu melden, die auf Basis eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA), der EU-Schiedskonvention oder dem Umsetzungsgesetz zur EU-Streitbeilegungsrichtlinie (in Österreich: EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetz) geführt werden. Aus diesem Grund enthalten die in der Anfragebeantwortung enthaltenen Zahlen auch Informationen zu VV, die auf anderen Rechtsgrundlagen als einem DBA geführt werden. Zur Verständlichkeit der Interpretation der angeführten Zahlen sind vereinzelt Anmerkungen enthalten, die auf die internationalen Standards der OECD Bezug nehmen.

Zu 1.:

	Anzahl begonnene VV	Anzahl gelöste VV**
2016	70	38
2017	81	69
2018	89	87
2019	119	125
2020*	87	112

* Anmerkung zu den für das Jahr 2020 vorliegenden Daten: Entsprechend der OECD-Vorgaben zu BEPS-Aktionspunkt 14 ist eine zwischenstaatliche Abstimmung der Anzahl an offenen und abgeschlossenen VV mitsamt weiterer Daten, wie etwa der Dauer der Verfahren, mit den einzelnen DBA-Vertragsstaaten vorzunehmen (sogenanntes „matching“). Dieses „matching“ erfolgt nur für jene Fälle, für die ab 2016 ein Antrag auf Einleitung eines VV erhalten wurde. Da die VV-Statistiken an die OECD bis Anfang Juni des jeweiligen Jahres zu melden sind, ist Österreich noch im „matching“-Prozess mit seinen DBA-Vertragsstaaten. Die Zahlen für 2020 sind dementsprechend nur vorläufige Zahlen und stehen unter dem Vorbehalt einer erfolgreichen Abstimmung mit den einzelnen DBA-Vertragsstaaten.

** Gelöste VV umfassen sowohl prae-2016 als auch post-2015 eingeleitete VV.

Zu 2. und 3.:

Die Länderaufschlüsselung erfolgt entsprechend den OECD-Vorgaben zur Erstellung der jährlich zu übermittelnden Länderstatistiken im Rahmen von BEPS-Aktionspunkt 14. Diese Länderstatistiken werden in regelmäßigen Abständen im Rahmen von „Peer-Reviews“ im Zusammenhang mit BEPS-Aktionspunkt 14 durch das OECD FTA MAP Forum herangezogen. Eine genaue Aufschlüsselung der Länder erfolgt entsprechend der OECD-Vorgaben mit folgenden Einschränkungen:

- Nur für post-2015 VV (= VV, bei denen Anträge auf Einleitung eines VV nach dem 1. Jänner 2016 eingelangt sind)
- Nur nach zwei definierten Kategorien:
„Sonstige Fälle“ (Einkünfte aus (nicht)selbständiger Arbeit, Künstler, Dividenden etc.) und „Verrechnungspreisfälle“ (VP)
- „De-minimis-Regelung“: Nur insoweit, als pro Kategorie mit dem jeweiligen Staat zumindest fünf VV geführt werden (Anzahl ergibt sich aus der Summe Startinventar plus im jeweiligen Jahr begonnene VV)

Begonnene VV				Abgeschlossene VV (post-2015)			
2020				2020			
	Sonstige Fälle		VP-Fälle		Sonstige Fälle		VP-Fälle
Deutschland	32	Deutschland	10	Deutschland	35	Deutschland	23
De-minimis	9	Italien	6	Liechtenstein	9	De-minimis	4
		Schweden	6	De-minimis	9		
		De-minimis	8				
Gesamt	41	Gesamt	30	Gesamt	53	Gesamt	27
2019				2019			
	Sonstige Fälle		VP-Fälle		Sonstige Fälle		VP-Fälle
Deutschland	37	Deutschland	19	Deutschland	31	Deutschland	11
Liechtenstein	10	Italien	8	Slowenien	2	Italien	2
Slowenien	5	Frankreich	3	De-minimis	8	Frankreich	2
Italien	1	Rumänien	1			Schweden	5
De-minimis	9	Slowenien	1			De-minimis	5
		De-minimis	4				
Gesamt	62	Gesamt	36	Gesamt	41	Gesamt	25
2018				2018			
	Sonstige Fälle		VP-Fälle		Sonstige Fälle		VP-Fälle
Deutschland	21	Deutschland	18	Deutschland	18	Deutschland	10
Italien	8	Italien	3	Italien	1	Italien	2
De-minimis	8	Frankreich	3	De-minimis	4		
		Rumänien	4			Slowenien	1
		Slowenien	1			De-minimis	1
		Schweden	2			De-minimis	3
Gesamt	37	Gesamt	36	Gesamt	23	Gesamt	18
2017				2017			
	Sonstige Fälle		VP-Fälle		Sonstige Fälle		VP-Fälle
Deutschland	25	Deutschland	15	Deutschland	12	Deutschland	2
de-minimis	9	de-minimis	17	de-minimis	9	de-minimis	4
Gesamt	34	Gesamt	32	Gesamt	21	Gesamt	6

Begonnene VV				Abgeschlossene VV (post-2015)			
2016				2016			
	Sonstige Fälle		VP-Fälle		Sonstige Fälle		VP-Fälle
Deutschland	20	Deutschland	9	de-minimis	1		
De-minimis	6	De-minimis	11				
Gesamt	26	Gesamt	20	Gesamt	1	Gesamt	0

Zu 4.:

Die Länderaufschlüsselung erfolgt entsprechend den OECD-Vorgaben zur Erstellung der jährlich zu übermittelnden Länderstatistiken im Rahmen von BEPS-Aktionspunkt 14. Diese Länderstatistiken werden in regelmäßigen Abständen im Rahmen von „Peer-Reviews“ im Zusammenhang mit BEPS-Aktionspunkt 14 durch das OECD FTA MAP Forum herangezogen.

Eine genaue Aufschlüsselung der Länder erfolgt entsprechend der OECD-Vorgaben mit folgenden Einschränkungen:

- Nur für post-2015 VV (= VV, bei denen Anträge auf Einleitung eines VV nach dem 1. Jänner 2016 eingelangt sind)
- Nur nach zwei definierten Kategorien:
„Sonstige Fälle“ (Einkünfte aus (nicht)selbständiger Arbeit, Künstler, Dividenden etc.) und „Verrechnungspreisfälle“ (VP)
- „De-minimis-Regelung“: Nur insoweit, als pro Kategorie mit dem jeweiligen Staat zumindest fünf VV geführt werden (Anzahl ergibt sich aus der Summe Startinventar plus im jeweiligen Jahr begonnene VV).

Begonnene VV				Abgeschlossene VV (post-2015)			
2020				2020			
	Sonstige Fälle		VP-Fälle		Sonstige Fälle		VP-Fälle
Schweiz	5	De-minimis	1	De-minimis	3	De-minimis	3
De-minimis	10						
Gesamt	15	Gesamt	1	Gesamt	3	Gesamt	3

Begonnene VV				Abgeschlossene VV (post-2015)			
2019				2019			
	Sonstige Fälle		VP-Fälle		Sonstige Fälle		VP-Fälle
Schweiz	2	Schweiz	5	Schweiz	2	Schweiz	6
China	1	Kanada	3	De-minimis	1	Kanada	1
De-minimis	8	UK	1			UK	6
		De-minimis	1				
Gesamt	11	Gesamt	10	Gesamt	3	Gesamt	13
2018				2018			
	Sonstige Fälle		VP-Fälle		Sonstige Fälle		VP-Fälle
Schweiz	4	Schweiz	1	Schweiz	3	Schweiz	3
China	1	UK	6	De-minimis	2	UK	0
De-minimis	2	De-minimis	2			De-minimis	0
Gesamt	7	Gesamt	9	Gesamt	5	Gesamt	3
2017				2017			
	Sonstige Fälle		VP-Fälle		Sonstige Fälle		VP-Fälle
Schweiz	6	Schweiz	5	Schweiz	1	Schweiz	7
De-minimis	4			De-minimis	5	De-minimis	1
Gesamt	10	Gesamt	5	Gesamt	6	Gesamt	8
2016				2016			
	Sonstige Fälle		VP-Fälle		Sonstige Fälle		VP-Fälle
China	7	De-minimis	9			De-minimis	1
De-minimis	8						
Gesamt	15	Gesamt	9	Gesamt	0	Gesamt	1

Zu 5.:

Gemäß dem internationalen Standard werden VV nur in „Sonstige Fälle“ und „Verrechnungspreisfälle“ kategorisiert. Eine automatisierte Auswertung nach anderen Kriterien ist nicht vorgesehen.

	Anzahl begonnene VP-Fälle	Anzahl begonnene sonstige Fälle
2016	29	41
2017	37	44
2018	45	44
2019	46	73
2020	31	56

Zu 6.:

Eine automatisierte Auswertung dieser Daten ist nicht möglich, da die internationalen Vorgaben zur Führung von Statistiken im Zusammenhang mit VV Zahlen über die Höhe der zusätzlich bescheidmäßigt festgestellten Steuern nicht inkludieren.

Zu 7.:

Dem Finanzressort liegen keine Daten darüber vor, ob es im Ausland zu einer „bescheidmäßigen“ Feststellung kommt und gegebenenfalls in welcher Höhe im Ausland zusätzlich Steuersubstrat festgestellt werden konnte.

Zu 8.:

Anzahl VV – keine Einigung	
2016	1
2017	7
2018	5
2019	4
2020	7

Zu 9.:

Durchschnittliche Dauer für die Lösung eines VV (in Monaten gerundet)		
	Fälle mit Antragsdatum vor 2016	Fälle mit Antragsdatum ab 2016
2016	40	3
2017	42	9
2018	41	12
2019	66	17

Die Veröffentlichung der offiziellen Durchschnittsdauer durch die OECD erfolgt jährlich im Herbst. Aus diesem Grund sind für 2020 noch keine offiziellen Zahlen vorhanden.

Zu 10.:

Eine automatisierte Auswertung dieser Daten ist nicht möglich, da die internationalen Vorgaben zur Führung von Statistiken im Zusammenhang mit VV Zahlen über das durchschnittlich betroffene Steuersubstrat in den betroffenen Staaten nicht inkludieren.

Gegenwärtig wird jedoch an der Implementierung eines neuen IT-Prozesses zur Führung von VV gearbeitet. Im Rahmen dieses IT-Prozesses soll es in Zukunft möglich sein, auch Daten bezüglich strittiger steuerlicher Bemessungsgrundlagen (sofern anwendbar) aufnehmen zu können.

Zu 11. und 12.:

Ziel eines DBA ist die Förderung von zwischenstaatlichen Investitionen durch die Beseitigung abkommenswidriger (Doppel-)Besteuerung. Bei Vorliegen abkommenswidriger Besteuerung steht es einer betroffenen Person frei, einen Antrag auf Einleitung eines VV zu stellen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ziel des VV ist die Herstellung eines abkommenskonformen Zustands durch zwischenbehördlichen Austausch zweier oder mehrerer Staaten. Konnte eine abkommenswidrige Besteuerung im Rahmen eines VV beseitigt werden, ist immer von einer positiven Erledigung eines Antrags auf Einleitung eines VV auszugehen. Konnten die Vertragsstaaten im Rahmen eines VV keine Einigung erzielen und ist ein VV somit gescheitert, steht es – abhängig vom Rechtsinstrument (DBA, EU-Schiedskonvention und EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetz) – einer betroffenen Person frei, einen Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens zu stellen.

	Anzahl gelöste VV	Anzahl VV – keine Einigung
2016	38	1
2017	69	7
2018	87	5
2019	125	4
2020	112	7

Zu 13.:

Im DBA-Deutschland ist in Art. 25 (5) vorgesehen, dass ein Schiedsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu führen ist, wenn keine Einigung im „herkömmlichen“ VV erzielt werden kann. Für das Führen eines solchen Schiedsverfahrens vor dem EuGH ist der im Bundeskanzleramt (BKA) angesiedelte Verfassungsdienst zuständig. Im Fall eines Schiedsverfahrens nach dem DBA Deutschland vor dem EuGH kommt es demnach zu einer „Involvierung“ des Verfassungsdienstes des BKA als „Anwalt der Republik“.

Andere Bundesministerien werden in wenigen Einzelfällen zur Klärung einzelner abstrakt formulierter und anonymisierter Rechtsfragen kontaktiert. Dies kann beispielsweise die Beantwortung einer abstrakten sozialversicherungsrechtlichen Frage betreffen, die für die Beurteilung der abkommensrechtlichen Behandlung einer Sozialversicherungspension von Bedeutung ist.

Zu 14.:

VV werden grundsätzlich auf Verwaltungsebene geführt. Da der „Bundesminister für Finanzen oder dessen bevollmächtigter Vertreter“ gesetzlich als „zuständige Behörde“ gilt, adressieren manche Steuerpflichtige ihre Anliegen betreffend VV – beispielsweise hinsichtlich einer erfolgten Doppelbesteuerung oder der Verfahrensdauer – direkt an den Bundesminister für Finanzen. Diese Schreiben werden zur Bearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet.

Zu 15. und 16.:

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wurde die politische Ebene anderer Ressorts nicht in VV einbezogen.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

